

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 28. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2023)

zum Thema:

Kosten für die Beförderung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Berlin

und **Antwort** vom 17. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2023)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14990
vom 28.02.2023
über Kosten für die Beförderung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch waren die Kosten in den Berliner Erstaufnahmeeinrichtungen für die Beförderung von Flüchtlingen und Asylbewerbern seit 2015? (Bitte nach Jahren und Art des Transportmittels aufschlüsseln.)
3. Welcher Anteil der Kosten aus Frage 1 entfiel auf Taxifahrten von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu Arztterminen, Behördenbesuchen, in andere Aufnahmeeinrichtungen oder aus anderen Gründen? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

Zu 1. und 3.: Beförderungskosten für Asylbegehrende, Geflüchtete mit positivem Ausgang des Asylverfahrens sowie geduldete Geflüchtete werden vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) nicht getrennt nach Einrichtungen, Beförderungsmittel und Zielort erfasst und sind daher nicht im Sinne der Fragestellung dokumentiert. Sie können daher in Ermangelung einer statistischen Erfassung nicht im Einzelnen beziffert werden. Beförderungskosten im Rahmen von Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes vollziehbar ausreisepflichtiger Personen (Abschiebungen) werden nicht aus dem Etat einer Erstaufnahmeeinrichtung oder durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten finanziert.

2. In welchem Rahmen können Flüchtlinge und Asylbewerber den öffentlichen Personennahverkehr in Berlin nutzen? Welche Kosten entstehen hierbei?

Zu 2.: Asylbegehrende erhalten in den ersten drei Aufenthaltsmonaten das sog. „Welcome-Ticket“ als Sachleistung, mit dem sie innerhalb Berlins den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nutzen können. Ihre Grundleistungen nach § 3a Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden entsprechend gemindert. Im Anschluss an das Welcome-Ticket erhalten Asylsuchende die Grundleistungen ohne den genannten Abzug und können selbst entscheiden, ob sie Einzeltickets oder mittels des Berlinpasses das Berlin-Ticket S erwerben möchten. Andere Personenkreise, wie z. B. aus der Ukraine geflüchtete Menschen, die nicht das Asylverfahren durchlaufen, aber auf Grund ihres Aufenthaltstitels oder ihres tatsächlichen Aufenthaltes in Berlin Zugang zu den Leistungen des AsylbLG oder des Sozialgesetzbuches haben, haben ebenso die Möglichkeit, den in ihrer Regelleistung enthaltenen Anteil für Verkehrsdienstleistungen für die Nutzung des ÖPNV einzusetzen. Der Anteil für Verkehrsdienstleistungen in den Regelleistungen (Grundleistungen nach AsylbLG oder Regelsätzen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites oder Zwölftes Buch) beträgt je nach Bedarfsstufe zwischen 26,48 Euro und 45,02 Euro pro Person und Monat.

4. Welcher Anteil der Kosten aus Frage 1 entfiel auf die Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen?

Zu 4.: Die Beförderung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen im Rahmen von Abschiebungen wird durch das Landesamt für Einwanderung (LEA) zusammen mit Polizei Berlin und Bundespolizei organisiert. Bei diesen Beteiligten fallen Kosten für die Beförderung im Rahmen von Abschiebungen an. Den Berliner Erstaufnahmeeinrichtungen entstehen hingegen keine Kosten im Sinne der Fragestellung.

5. Wie viele Personen wurden seit 2015 in Berlin aus welchen Gründen abgeschoben?

Zu 5.: Vom 01.01.2015 bis zum 31.01.2023 wurden insgesamt 9.571 Ausreisepflichtige in der Zuständigkeit Berlins abgeschoben. Voraussetzung und Grund für die Abschiebung ist das Vorliegen einer vollziehbaren Ausreisepflicht.

6. Bei wie vielen Personen scheiterte die Abschiebung seit 2015 aus welchen Gründen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren.)

Zu 6.: Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. *Die Gründe, warum eine vollziehbare Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden kann, sind vielfältig.* Zu den größten Herausforderungen bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht gehören die Beschaffung fehlender Reisedokumente, die Feststellung einer nicht geklärten Identität und/oder Staatsangehörigkeit der betroffenen Person sowie medizinische Gründe, die eine Erteilung von Duldungen erforderlich machen.

Neben der fehlenden Mitwirkung der Betroffenen steht insbesondere die fehlende Kooperation einiger Herkunftsstaaten bei der Identitätsfeststellung, Passausstellung oder Rücknahme der ausreisepflichtigen Person der Durchsetzung einer Ausreisepflicht entgegen.

Berlin, den 17. März 2023

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales